



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen**

**Kühne, Friedrich Alfred**

**Leipzig, 1929**

Bergmännische Berufsschulen Von Dr. Wilhelm Nattkemper, Direktor der  
bergmännischen Berufsschule in Bochum

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-83262](#)

## Bergmännische Berufsschulen

Von Wilhelm Mattemper, Bochum

Im Bergbau hat die Berufsschule verhältnismäßig spät Eingang gefunden. Bis zum Jahre 1892 fanden die gesetzlichen Vorschriften über die Durchführung der Berufsschulpflicht auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen und Aufbereitungsanstalten keine Anwendung. Den Gemeinden fehlte die gesetzliche Handhabe, den für das Handwerk durchgeführten Schulzwang auch auf den Bergbau auszudehnen. Dazu kam, daß die Bergwerksbesitzer nicht verpflichtet waren, ihren jugendlichen Arbeitern die für den Schulbesuch erforderliche freie Zeit zu gewähren.

In der Rechtslage brachte die Berggesetz-Novelle vom 24. Juni 1892 insofern Wandel, als sie durch den § 87 des Allgemeinen Berggesetzes die Bestimmungen des § 120 der Gewerbeordnung über die Berufsschulpflicht im wesentlichen auch für den Bergbau übernahm. Sie räumte den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden das Recht ein, mit Zustimmung der zuständigen Oberbergämter die Verpflichtung zum Besuch der Berufsschule auch auf die Bergarbeiter auszudehnen und die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

Obwohl der Staat auf seinen eigenen Bergwerken im Saargebiet und in Oberschlesien mit gutem Beispiel voranging, führte diese gesetzliche Neuregelung noch nicht zur Ausdehnung des Berufsschulzwanges auf den gesamten Bergbau. Bemühungen der Regierung, auch den Privatbergbau zur Errichtung von Berufsschulen zu veranlassen, blieben zunächst ohne Erfolg. Eine Ausnahme machte die „Mansfeldsche Kupferschiefer bauende Gewerkschaft“, die im Jahre 1904 eine Pflichtfortbildungsschule für die jugendlichen Berg- und Hüttenarbeiter des Mansfeldschen Bergreviers errichtete.

Im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirk stieß die Einführung der Berufsschulpflicht auf große Schwierigkeiten. Zwar versuchten einige Gemeinden, auf Grund des § 87 ABG. die Schulpflicht auf die Bergarbeiter auszudehnen. Diese Versuche scheiterten aber an dem Widerstande der Bergbehörde, die die Genehmigung versagte, weil mit Sicherheit eine Abwanderung der jungen Bergarbeiter nach Betrieben, die von der Schulpflicht nicht betroffen wurden,

vorauszusehen war, solange die Einführung der Schulpflicht auf vereinzelte Gemeinden beschränkt blieb. Aus demselben Grunde war auch den Bemühungen einzelner Gemeinden des Ruhrbezirks, die Berufsschulpflicht auf Grund des Gesetzes betreffend „Verpflichtung zum Schulbesuch ländlicher Fortbildungsschulen“ vom 19. Mai 1913 und der „Verordnung über Erweiterung der Fortbildungsschulpflicht für die Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung“ vom 28. März 1919 auf die jugendlichen Bergarbeiter auszudehnen, ein Erfolg nicht beschieden.

Um eine einheitliche Durchführung des Berufsschulzwanges für den gesamten Ruhrkohlenbezirk zu erreichen, war das Ministerium für Handel und Gewerbe bis dahin keineswegs untätig geblieben. Auf seine Anregung hatten bereits in den Jahren 1913/14 zwischen den beteiligten Kreisen Verhandlungen stattgefunden. Die Bergwerksbesitzer erklärten sich schon damals bereit, die Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung selbständiger bergmännischer Berufsschulen unter folgenden Bedingungen zu übernehmen:

1. Die Berufsschulpflicht wird einheitlich und gleichzeitig für den gesamten rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau durchgeführt, sowohl rechtsrheinisch als auch linksrheinisch.
2. Gleichzeitig mit den Bergarbeitern werden im ganzen Bezirk, soweit das noch nicht geschehen ist, auch alle gewerblich und landwirtschaftlich beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter 18 Jahren dem Berufsschulzwange unterworfen.
3. Die Unterrichtszeit liegt außerhalb der Arbeitszeit. Sie beträgt wöchentlich 3 Stunden, die in jeder zweiten Woche mit je 6 Stunden erteilt werden.
4. Die Gemeinden stellen die Unterrichtsräume einschließlich Heizung, Beleuchtung und Reinigung kostenlos zur Verfügung.
5. Die Einrichtung und Unterhaltung der Schule übernimmt die Westfälische Berggewerkschaftskasse zu Bochum unter Aufsicht des Oberbergamtes Dortmund.

Der Weltkrieg verhinderte die Ausführung dieses Planes. Er wurde aber schon bald nach der Staatsumwälzung wieder aufgegriffen. Es wurde ins Auge gefaßt, die bergmännische Berufsschule zunächst für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirk einzuführen, um dann später auf Grund der gesammelten Erfahrungen auch die anderen Bergbaubezirke zu erfassen.

Nachdem sich die Bergwerksbesitzer erneut bereit erklärt hatten, die Schule auf der früher vereinbarten Grundlage zu errichten und zu unterhalten, wurde ein vom Minister für Handel und Gewerbe einberufener Arbeitsausschuß, der sich aus je einem Vertreter der Oberbergämter Dortmund und Bonn, der Regierungen von Arnsberg, Düsseldorf und Münster, je vier Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und mehreren Schulsachverständigen zusammensetzte, mit den Vorarbeiten betraut. Seine Aufgabe war es, eine Satzung für die Regelung der

Berufsschulpflicht für die jugendlichen Bergarbeiter zu entwerfen, ein Schulnetz für den Ruhrkohlenbezirk aufzustellen, den Lehrplan in seinen Grundzügen zusammenzustellen, Vorschläge für die gleichzeitige Durchführung der Schulpflicht für alle gewerblich beschäftigten Arbeiter zu machen und die Grundsätze über den Aufbau, die Verwaltung und die Leitung der Schule festzulegen. Die Vorschläge des Ausschusses, die auch von der Westfälischen Berggewerkschaftskasse als der Vertreterin der Arbeitgeber angenommen wurden, fanden die Billigung des Ministers, der durch seinen Erlass vom 30. Dezember 1920 anordnete, die erforderlichen weiteren Maßnahmen so zu beschleunigen, daß die Eröffnung der bergmännischen Berufsschule im Oberbergamtbezirk Dortmund und am linken Niederrhein am 1. April 1921 erfolgen kann.

Dieser Zeitpunkt konnte nicht innegehalten werden, weil einige Gemeinden in letzter Stunde hinsichtlich der Gestaltung der Unterrichtsräume Schwierigkeiten machten. Nachdem den Gemeinden Zugeständnisse in der Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses und der örtlichen Schulvorstände gemacht worden waren, erklärten sie sich bereit, die Unterrichtsräume zunächst bis zum 31. März 1923 kostenlos zur Verfügung zu stellen. Bereits ein Jahr später machte diese vorläufige Regelung einen endgültigen Platz.

Am 9. Juni 1921 konnte der Unterrichtsbetrieb in 125 Orten des Oberbergamtsbezirks Dortmund mit rund 5000 Schülern des Ostern 1921 aus der Volksschule entlassenen Jahrganges aufgenommen werden. Wegen der grundlegenden Bedeutung dieser Schule für die noch zu errichtenden bergmännischen Berufsschulen sei im folgenden auf den Aufbau, die Einrichtung, den Lehrplan und die Verwaltung der Schule näher eingegangen.

Bevor die bergmännische Berufsschule im Ruhrkohlenbezirk eingeführt werden konnte, mußte zunächst die gesetzliche Grundlage für die Verpflichtung der Bergarbeiter zum Schulbesuch geschaffen werden. Der im Saargebiet, in Oberschlesien und im Mansfeldschen gewählte Weg, die Schulpflicht durch die Arbeitsordnung einzuführen, erwies sich als ungeeignet. Auf der Grundlage der gegebenen gesetzlichen Bestimmungen (§§ 120 und 142 AGO. und § 87 ABG.) entschied man sich für folgenden Weg:

Die Gemeinden führten durch Ortszählung oder durch einen Nachtrag zur bereits bestehenden Ortszählung mit Genehmigung des Bezirksausschusses und des Oberbergamtes für die in der Gemeinde beschäftigten Bergarbeiter unter 18 Jahren und, sofern es nicht bereits geschehen war, gleichzeitig auch für alle übrigen gewerblich beschäftigten jugendlichen Arbeiter, einschließlich der ungelerten, die Verpflichtung zum Besuch der öffentlichen gewerblichen Berufsschulen ein. Gleichzeitig erließen sie die zur Durchführung der Schulpflicht erforderlichen Vorschriften. Auf Grund dieser ortssstatutarischen Regelung errichtete die Westfälische Berggewerkschaftskasse alsdann in den Wohnorten der Schüler bergmännische Berufsschulen, die vom Oberbergamte gemäß §§ 87, Abs. III ABG. als Ersatzschulen anerkannt wurden. Durch den Besuch der Ersatzschule wird der allgemeinen

Berufsschulpflicht genügt. Die für die Durchführung der Schulpflicht maßgeblichen Strafbestimmungen finden sinngemäß auf die Ersatzschule Anwendung.

Die Schulpflicht dauert in der Regel drei Jahre. Sie endigt nach erfolgreichem Schulbesuch mit dem Schluß des Schuljahres, in dem der Schüler das 17. Lebensjahr erreicht, spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie erstreckt sich auf alle über und unter Tage beschäftigten Bergarbeiter. Ausländer unterliegen der Schulpflicht nicht; sie können aber zum Schulbesuch zugelassen werden.

Trägerin der bergmännischen Berufsschule des Oberbergamtsbezirks Dortmund ist die Westfälische Berggewerkschaftskasse zu Bochum. Abgesehen von den Kosten für die Unterrichtsräume, trägt sie die gesamten Schullaufosten. Die Lernmittel werden den Schülern kostenlos zur Verfügung gestellt. Um einer Abwanderung der jugendlichen Bergarbeiter nach dem linken Niederrhein vorzubeugen, wurde der Berufsschulzwang zu gleicher Zeit und unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen auch dort durchgeführt.

Die bergmännische Berufsschule umfaßt drei Jahrgänge: Unter-, Mittel und Oberstufe. Daneben besteht eine Vorstufe für schwachbegabte und minder geförderte Schüler. Die Einschulung begann mit dem Jahrgange, der Ostern 1921 die Volksschule verlassen hatte. Im Schuljahr 1923/24 war der Aufbau der Schule vollendet.

Einer besonderen Regelung bedurfte die Frage der Einschulung der Zechenwerkstattlehrlinge. Da sie auf einem Bergwerk beschäftigt sind und somit dem Berggesetz unterstehen, so gehören sie grundsätzlich in die bergmännische Berufsschule. Diese ist aber nicht darauf eingestellt, den Handwerkslehrlingen eine gründliche theoretische Ausbildung für ihr Fach zu geben. Die Einrichtung besonderer Handwerkerklassen stößt wegen der geringen Zahl der aus den verschiedenen Handwerkerberufen vorhandenen Schüler auf Schwierigkeiten. Um die fachliche Ausbildung der Zechenwerkstattlehrlinge nach Möglichkeit zu fördern, wurde zwischen dem Verwaltungsausschuß der bergmännischen Berufsschule, der Arbeitskammer für den Steinkohlenbergbau und den zuständigen Handwerkern die Vereinbarung getroffen, daß die Zechenwerkstattlehrlinge, die mit der Zeche einen schriftlichen Lehrvertrag abgeschlossen haben und die Gesellenprüfung ablegen wollen, die Fachklassen der gewerblichen Berufsschule besuchen müssen, sofern solche Klassen am Wohnorte der Lehrlinge vorhanden sind. Diejenigen handwerksmäßig beschäftigten jugendlichen Arbeiter, die mit der Zeche keinen schriftlichen Lehrvertrag abgeschlossen haben und voraussichtlich später in den Bergmannsberuf übergehen werden, besuchen die bergmännische Berufsschule.

Der jugendliche Bergarbeiter genügt seiner Schulpflicht, wenn er die bergmännische Berufsschule seines Wohnortes besucht. Für ihn ist also nicht der Beschäftigungsort, sondern der Wohnort als Schulort festgesetzt. Diese Maßnahme ist darin begründet, daß der Bergbau vielfach Arbeiter beschäftigt, die mehrere Stunden von ihrer Arbeitsstätte entfernt wohnen. Die Einschulung dieser Leute

am Beschäftigungsorte hätte für sie an den Schultagen doppelte Wege im Gefolge gehabt, und das müsste vermieden werden.

Die Unterrichtszeit liegt außerhalb der Arbeitszeit. Mit Rücksicht auf die im Bergbau übliche Wechselschicht findet der Unterricht in jeder zweiten Woche mit je 8 Stunden statt<sup>1</sup> und erstreckt sich auf Bergbaukunde, Berufs- und Bürgerkunde, Rechnen, Raumlehre, Zeichnen und erste Hilfe bei Unfällen. Daneben werden unter Führung der Lehrer freiwillig Sport und Spiel gepflegt, geologische Lehrspaziergänge und zur Förderung des Heimatgedankens größere Wanderungen gemacht, auch Besichtigungen von heimatlichen Museen, von Zechen und sonstigen Werksanlagen unternommen.

In der Unter- und Mittelstufe werden unterrichtswöchentlich 3 Stunden Berufs- und Bürgerkunde, 2 Stunden schriftliche Arbeiten und 3 Stunden Rechnen und Raumlehre erteilt. Die Oberstufe hat 3 Stunden Bergbaukunde, 2 Stunden Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre nebst schriftlichen Arbeiten, 1 Stunde Rechnen und Raumlehre und 2 Stunden Gesundheitslehre und erste Hilfe bei Unfällen. In allen Klassen finden während des ganzen Jahres im Zusammenhang mit der Berufskunde und der Raumlehre Skizzierübungen statt. Der Unterricht in der Bergbaukunde wird von technischen Grubenbeamten und Bergrevierinspektoren, der übrige Unterricht fast ausschließlich von Volkschullehrern im Nebenamt erteilt. In besonderen Lehrgängen werden die Lehrer für ihr Amt vorbereitet.

In jedem Schulorte ist ein Lehrer als Geschäftsführer mit der örtlichen Schulverwaltung betraut. Er hat u. a. den Schriftverkehr der Schule mit dem Bezirksdirektor, den Zechenverwaltungen und den Gemeindebehörden zu vermitteln, die Schüler auf die einzelnen Klassen zu verteilen und das Schuleigentum zu verwalten. In großen Gemeinden sind mehrere Geschäftsführer angestellt. Diese empfangen die Schüleran- und -abmeldungen der Zechen von der Meldestelle, die gleichfalls von einem Lehrer verwaltet wird.

Das sich über den Oberbergamtsbezirk Dortmund erstreckende Schulgebiet ist in fünf Bezirke eingeteilt. An ihrer Spitze stehen Bezirksschuldirektoren, denen die Verwaltung der Schulen und die Beaufsichtigung des Unterrichts obliegt. Sie sind für die einheitliche Durchführung des Lehrplanes und für die Aufrechterhaltung der Schulpflicht verantwortlich; sie sorgen für die weitere Ausbildung der Lehrkräfte und ordnen in Verbindung mit den Schulvorständen die äußeren Verhältnisse der Schule. Hinsichtlich der Schulaufsicht und der örtlichen Schulverwaltung bestimmt die Satzung folgendes:

„Die Schulaufsicht wird durch das Oberbergamt Dortmund, in zweiter Instanz durch den Minister für Handel und Gewerbe ausgeübt. Dem Oberbergamt steht bei der Ausübung der Aufsicht ein Verwaltungsausschuss zur Seite. Er besteht aus einem Vertreter des Oberbergamtes Dortmund als Vorsitzenden,

<sup>1</sup> Am 1. 4. 1927 wurde die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden, die bis dahin nur 3 betrug, auf 4 erhöht.

einem von dem Minister für Handel und Gewerbe zu bestimmenden Vertreter der Regierungspräsidenten in Arnsberg, Düsseldorf und Münster, gleichzeitig als stellvertretenden Vorsitzenden, je drei von der Bezirksarbeitsgemeinschaft benannten Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zwei von der rheinisch-westfälischen Schulvereinigung zu bestimmenden Vertretern der Gemeinden, sowie dem jeweiligen Geschäftsführer der Berggewerkschaftskasse und dem berggewerkschaftlichen Berufsschuldirektor zu Bochum als Sachverständigen, die beratende Stimme haben. Die nicht unmittelbar beteiligten Regierungspräsidenten können Vertreter mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses entsenden. Für jedes ordentliche Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Der Verwaltungsausschuss hat die Aufgabe, die Staatsbehörde bei der Ausführung der Aufsicht beratend zu unterstützen, sich auf Erfordern gutachtl. zu äußern, bei Aufstellung und Abänderung des Einrichtungs- und Lehrplanes sowie des Schulnebhes und bei Anstellung und Entlassung der hauptamtlichen Lehrkräfte, die durch die Berggewerkschaftskasse vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgt, mitzuwirken.

In jeder Gemeinde, in der eine bergmännische Berufsschule besteht, wird ein Schulvorstand bestellt, der aus einem Gemeindevertreter als Vorsitzenden, zwei weiteren von der Stadtverordnetenversammlung oder sonstigen Gemeindevertretung zu wählenden Vertretern der Gemeinde, dem zuständigen Bezirkschuldirektor, einem Vertreter der Lehrerschaft und je einem von der Bezirksarbeitsgemeinschaft zu benennenden Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht. Falls mehrere Gemeinden zu einem Schulverbande zusammengesetzt sind, tritt an Stelle der Einzelgemeinde der Schulverband.

Dem Schulvorstand liegt die Sorge für die äußere Ordnung der Schule, die Herstellung und Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen Schule und Elternhaus, die Festsetzung von Disziplinarstrafen, die Entscheidung über die Zulassung freiwilliger Schüler, gutachtl. Äußerung auf Erfordern des Verwaltungsausschusses sowie Schlichtung von Streitfällen zwischen Schülerrat und Lehrern ob."

Als im Jahre 1923 nach Einschulung des dritten Jahrganges der Aufbau der bergmännischen Berufsschule des Oberbergamtsbezirks Dortmund vollendet war, umfasste sie nahezu 26 000 Schüler, die von rund 1 100 Lehrern unterrichtet wurden. Infolge der im Jahre 1924 im Ruhrkohlenbezirk einsetzenden Zechenstilllegungen, Betriebseinschränkungen und Betriebsumgestaltungen hat die Schülerzahl stark abgenommen.

Gleichzeitig mit dem Ruhrgebiet erhielt, wie schon erwähnt, auch der linke Niederrhein (Kreis Moers) unter den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen bergmännische Berufsschulen. Schulträger ist der „Verein der Bergwerke am linken Niederrhein“. Die behördliche Schulaufsicht wird von dem

Oberbergamte Bonn ausgeübt. Ihm ist ein Verwaltungsausschuß beigegeben, der aus einem Vertreter des Oberbergamtes Bonn als Vorsitzenden, einem Vertreter des Regierungspräsidenten in Düsseldorf als stellvertretenden Vorsitzenden, einem Vertreter des Vereins der Bergwerke am linken Niederrhein, einem Vertreter der Arbeitnehmer des linksrheinischen Bezirks und dem Leiter der bergmännischen Berufsschulen am linken Niederrhein (als Sachverständigen mit beratender Stimme) besteht.

Die örtlichen Schulvorstände setzen sich aus einem Gemeindevertreter (Bürgermeister oder Ortsvorsteher) als Vorsitzenden, dem Leiter der bergmännischen Berufsschulen am linken Niederrhein, einem Vertreter der Lehrerschaft und je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen.

Die Leitung der Schulen liegt in der Hand des jeweiligen Direktors der Bergschule in Moers. Der Lehrplan deckt sich mit dem für den Ruhrbezirk geltenden Plane. Beide Schulbezirke stehen in enger Arbeitsgemeinschaft.

In dem zum Oberbergamtsbezirk Dortmund gehörenden, der Westfälischen Berggewerkschaftskasse jedoch nicht angeschlossenen staatlichen Steinkohlenbergbau zu Ibbenbüren erfolgte die Errichtung der bergmännischen Berufsschule im Jahre 1925. Einrichtung, Lehrplan und Verwaltung wurden der bergmännischen Berufsschule des Oberbergamtsbezirks Dortmund, soweit es möglich war, angepaßt. Trägerin der Schule ist die „Preußische Bergwerks- und Hütten-A.-G.“ (Preußische Berginspektion) zu Ibbenbüren.

Die staatlichen Gruben Schlesiens führten die Fortbildungsschulpflicht für ihre Arbeiter im Alter von 14 bis 16 Jahren bereits im Jahre 1905 durch die Arbeitsordnung ein. Die Unterrichtszeit — an zwei Wochentagen je zwei Stunden — wurde von dem zuständigen Bergwerksdirektor festgesetzt und durch Anschlag bekanntgegeben. Ihm stand auch die Entscheidung über Befreiung vom Schulbesuch zu, die bei solchen Schülern erfolgen konnte, die den Nachweis erbrachten, daß sie die zu vermittelnden Kenntnisse bereits besaßen oder eine andere Anstalt besuchten, die als Ersatzschule angesprochen werden konnte. Die zur Durchführung der Schulpflicht und zur Erzielung eines geordneten Schulbetriebes erforderlichen Schulstrafen wurden auf Grund der Arbeitsordnung verhängt. Auch einige oberschlesische Privatgruben (Ferdinand und Giesche) hatten aus eigenem Antriebe bergmännische Fortbildungsschulen eingerichtet, die aber während des Weltkrieges eingingen.

Im Jahre 1925 erhielt das gesamte Waldenburg-Neuroder Bergrevier (Niederschlesien) eigene bergmännische Berufsschulen. Sie sind dem Oberbergamte Breslau unterstellt. Trägerin ist die „Niederschlesische Steinkohlen-Bergbau-Hilfskasse“ in Waldenburg. Die Leitung der Schulen liegt in der Hand des Direktors der Bergschule in Waldenburg.

In West-Oberschlesien wurde die alle jugendlichen Bergarbeiter erfassende bergmännische Berufsschule im Jahre 1926 ins Leben gerufen. Trägerin ist der „Oberschlesische Bergschulverein e. V.“ zu Gleiwitz. Auch diese Schule ist dem

Oberbergamt Breslau unterstellt. Ihr Leiter ist ein Lehrer der Bergschule in Peiskretscham, die staatliche Aufsicht führt der Direktor dieser Schule. Am 1. April 1928 war der dreistufige Aufbau der bergmännischen Berufsschule durchgeführt.

Die jetzt in Schlesien bestehenden bergmännischen Berufsschulen hatten sich hinsichtlich ihrer Einrichtung, Verwaltung und Lehrpläne die bergmännischen Berufsschulen des Oberbergamtsbezirks Dortmund zum Muster genommen und haben sich den anders gearteten Verhältnissen von Ober- und Niederschlesien entsprechend entwickelt.

Im Mansfelder Lande errichtete die „Mansfeldsche Kupferschiefer bauende Gewerkschaft“ im Jahre 1904 als erste private Bergbaugesellschaft auf ihre Kosten eigene Berufsschulen, zu deren Besuch sie ihre 14—18jährigen Berg- und Hüttenarbeiter durch die Arbeitsordnung verpflichtete. Die Schule ist vierstufig. Benachbarte kleinere Orte sind vielfach zu einer Schulgemeinde vereinigt, so daß überall gut besetzte Anstalten mit vier aufsteigenden Klassen bestehen. Der Unterricht wird in jeder zweiten Woche mit je 8 Stunden in der Hauptsache von Volkschullehrern im Nebenamt erteilt. In der Bergbau- und Hüttenkunde unterrichten technische Beamte der „Mansfeld-A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb“. Der Unterricht erstreckt sich auf Berufskunde (2 Stunden), Staatsbürgerkunde und Wirtschaftslehre (2 Stunden), Deutsch und Lebenskunde (2 Stunden) und Rechnen und Wirtschaftsbuchführung (2 Stunden). Daneben wird in Freiwilligenklassen Fachzeichnen gelehrt. Im Sommerhalbjahr werden in jeder Unterrichtswoche zwei der plannäßigen Stunden dem Turnen, Sport und Spiel gewidmet. Jede Schule ist mit eigenen Turn- und Sportgeräten, die die Schulträgerin auf ihre Kosten angeschafft hat, ausgestattet. Um die Leibesübungen zu fördern und unter den Beteiligten das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu stärken, werden einmal im Jahre für alle bergmännischen Berufsschulen der Mansfelder Lande große Wettkämpfe veranstaltet. Unter Führung der Lehrer stattfindende Schulwanderungen, für welche die Schulträgerin die Kosten für die Eisenbahnfahrten übernimmt, knüpfen ein engeres Band zwischen Lehrern und Schülern. Die Schüler der Oberstufe werden von Zeit zu Zeit durch Ärzte über die wichtigsten Infektionskrankheiten, insbesondere über Geschlechtskrankheiten, belehrt.

Die bergmännischen Berufsschulen der Mansfelder Lande unterstehen dem Oberbergamt Halle a. d. Saale. Die Oberleitung liegt in der Hand der Direktion der „Mansfeld-A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb“, der für die Schulen der Stadt Eisleben und des Mansfelder Seekreises ein höherer Grubenbeamter und für die Schulen des Mansfelder Gebirgskreises ein Berufsschulfachmann als Bezirksleiter zur Seite stehen.

Im Freistaat Sachsen zählten die gemeindlichen Fortbildungsschulen von jher auch die Bergarbeiter zu ihren zum Schulbesuch verpflichteten Schülern. In der im Jahre 1876 gegründeten Pflichtfortbildungsschule in Zwickau waren die Bergarbeiter zunächst mit den ungelernten Arbeitern in besonderen Unterrichtsklassen vereinigt; später wurden sie zu reinen Bergarbeiterklassen zusammen-

gefaßt. Der Unterricht fand bis zum Jahre 1921 ausschließlich nachmittags statt. Als man in demselben Jahre eine Fachabteilung für Bergarbeiter einrichtete, wurde für das dritte Schuljahr ein Vermittlungsunterricht eingelegt, so daß jedem unter Tage beschäftigten Schüler die Möglichkeit gegeben ist, die Schule je nach Lage der Schicht vor- oder nachmittags zu besuchen. Seitdem findet der Unterricht für die Bergarbeiter nur an zwei Wochentagen, einmal vor- und einmal nachmittags, mit je 6 Stunden statt. Der Fachunterricht wurde Ostern 1921 eingeführt und zeitweise von dem Direktor der Zwickauer Bergschule, jetzt aber ständig von einem technischen Grubenbeamten erteilt.

Als am 1. November 1923 der „Berufsschulverband Zwickau und Umgebung“ Träger der Schule wurde, bestanden 13 Bergarbeiterklassen. Ihre Zahl ist infolge Mangels an Nachwuchs stark zusammengeschmolzen. Der Unterricht wird jetzt hauptsächlich von im Kohlenfördergewerbe staatlich geprüften Gewerbelehrern erteilt. Er erstreckt sich auf Deutsch, Rechnen und Formenlehre, Staatsbürgerkunde und Volkswirtschaftslehre sowie auf Leibesübungen mit wöchentlich je 1 Stunde, auf Berufs- und Fachkunde mit wöchentlich 2 Stunden.

Weniger günstig liegen die Verhältnisse in den übrigen Steinkohlenbezirken des Freistaates Sachsen (in Planitz, Mülsen, Olsnitz i. E., Hohndorf und im Plauenschen Grund). Infolge außerordentlichen Mangels an jugendlichem Nachwuchs reicht dort oft die Zahl der berufsschulpflichtigen Bergarbeiter nicht aus, an den gewerblichen Berufsschulen besondere Klassen für Bergarbeiter einzurichten. Die wenigen jugendlichen Bergarbeiter sind vielfach den Klassen der Handwerker, Tertiär- und Landwirtschaftsarbeiter, in den allermeisten Fällen aber den Klassen der Ungelernten zugeteilt. Von einer beruflichen Förderung dieser jugendlichen Bergarbeiter kann naturgemäß kaum gesprochen werden.

Die Schulaufsicht liegt in den Händen der zuständigen Bezirksschulräte; die Oberaufsicht führt das Ministerium für Volksbildung.

Im Saargebiet sind die bergmännischen Berufsschulen aus den Sonntagschulen hervorgegangen, die der Saarbrücker Knappschaftsverein in vielen Orten des Saarbezirks für seine jugendlichen Mitglieder eingerichtet hatte. Diese Schulen trugen den Charakter einer Wiederholungsschule. Immerhin ist es bemerkenswert, daß die jungen Knappen zum Besuch der Sonntagsschule verpflichtet waren.

Im Jahre 1869 übernahm der Preußische Staat als Eigentümer der Steinkohlengruben an der Saar die Sonntagsschulen auf eigene Rechnung. Sie haben als sogenannte Werksschulen den Charakter der allgemeinen Fortbildungsschule bis zur Jahrhundertwende beibehalten. Auf Grund des § 8 der „Arbeitsordnung für die staatlichen Gruben im Bezirk der Kgl. Bergwerksdirektion Saarbrücken“ mußte der jugendliche Bergarbeiter die Werksschule bis zum Schluß des Halbjahres besuchen, in dem er das 18. Lebensjahr vollendete. Der Schulzwang blieb aber auf die staatlichen Gruben und auf die Orte mit größerer Bergarbeiterbevölkerung beschränkt. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden betrug 2 bis 4. Der Unterricht erstreckte sich auf Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Naturkunde,

Rechnen und Raumlehre und wurde von Volksschullehrern im Nebenamt erteilt. Die Schulleitung war den Leitern der Bergvorschulen übertragen, in deren Bezirk die Werksschulen lagen. Im übrigen unterstanden sie den zuständigen Berginspektionen. Schulbesuch und Unterrichtserfolg hatten unter der im Bergbau nicht zu vermeidenden Wechselschicht sehr zu leiden. Erschwerend kam hinzu, daß die Schule den Charakter einer Wiederholungsschule hatte, der die Schüler allgemein wenig Interesse entgegenbrachten.

Das Jahr 1900 brachte infsofern Wandel, als der berufskundliche Unterricht in den Lehrplan aufgenommen und die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden allgemein auf 4 erhöht wurde. In größeren Orten wurden dreiklassige Schulen eingerichtet. Trotzdem war es bis zum Ausbruch des Weltkrieges noch nicht gelungen, die Werksschulen des Saargebietes in eigentliche Berufsschulen umzuwandeln.

Der Gewaltfrieden von Versailles brachte die staatlichen und privaten Steinkohlengruben an der Saar am 10. Januar 1920 unter französische Verwaltung. Diese richtete in Saarbrücken eine besondere Schulabteilung für den Bergbau ein, für die sie sich Schul- und Fachleute aus Frankreich verschrieb. Die Leitung der Werksschulen wurde Land- und Berufsfremden übertragen. Ein Versuch, die Werksschule zu einer Berufsschule auszubauen, wurde überhaupt nicht unternommen. Die Schulpflicht steht seit 1920 zwar noch auf dem Papier, aber die Einschulung wird gleichgültig gehandhabt und der Unterricht ungern und unregelmäßig besucht.

Während die preußische Bergverwaltung von jeher bemüht war, die Söhne der Bergleute möglichst früh im Bergbau zu beschäftigen, stellt die französische Verwaltung nur wenige junge Leute unter 18 Jahren ein. Infolgedessen ist die Zahl der Werksschüler auf etwa ein Drittel des Bestandes der Vorkriegszeit zurückgegangen, trotzdem die Belegschaft der Saargruben von 56 000 auf 70 000 gestiegen ist.

Im Jahre 1906 richtete die preußische Bergverwaltung in den Orten des Saargebietes, in denen Bergvorschulen bestehen (Göttelborn, Luisenthal, Neunkirchen, Sulzbach) für freiwillige Schüler im Alter von 16 bis 18 Jahren neben den Werksschulen zweistufige Werkshuloberklassen ein, in die auf den staatlichen Gruben beschäftigte Arbeiter im Alter von 16 bis 18 Jahren nach bestandener Aufnahmeprüfung eintreten konnten. In wöchentlich 15 Unterrichtsstunden wurden die jungen Leute in den allgemeinen Wissensfächern unterrichtet und für den Einstieg in die Bergvorschule gründlich vorbereitet. Die Werkshuloberklassen waren dem Direktor der Bergschule in Saarbrücken unmittelbar unterstellt. Sie lieferten den Bergvorschulen eine ausreichende Zahl gut vorbereiteter Schüler.

Auffallenderweise wandte die französische Schulverwaltung gerade dieser Schulart anfänglich ihr besonderes Interesse zu. Sie begnügte sich nicht damit, die vorgefundenen zweistufigen Werkshuloberklassen in dreistufige umzuwandeln und die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden von 15 auf 18 zu erhöhen, sondern

errichtete an ihnen auch noch besondere Abteilungen für Industrie, Handel und Landwirtschaft. Die Abteilung für Landwirtschaft ging aber schon im Jahre 1924, die Abteilung für Industrie 1926 ein. Heute bestehen nur noch die Abteilungen für Bergbau und Handel. An der Schule in Göttelborn ist auch die Abteilung für Handel eingegangen. In der Abteilung für Bergbau entfallen auf Deutsch, Rechnen und Zeichnen je 2 Stunden, auf Raumlehre, Naturgeschichte, Naturlehre, Erdkunde und Rundschrift je 1 Stunde und auf Französisch 7 Stunden. In der Abteilung für Handel wird in Rechnen, Zeichnen, Maschinenschreiben und Kurzschrift je 2 Stunden, in Deutsch, Buchführung, Warenkunde, Erdkunde und Wirtschaftskunde je 1 Stunde und in Französisch 4 Stunden unterrichtet. Der Unterricht findet an vier Wochentagen statt und zwar an drei Tagen nach der versfahrenen Schicht mit je 2 bzw. 3 Stunden und am vierten schichtfreien Tage mit 8 Stunden. Für diesen Tag wird den Schülern der volle Schichtlohn gezahlt. An den Werkshuloberklassen wirken hauptamtliche, land- und bergfremde Lehrkräfte. Der erfolgreiche Besuch der Werkshuloberklassen berechtigt die Schüler der Abteilung Bergbau zum Eintritt in die Bergvorschule und die Schüler der Abteilung Handel zur Übernahme einer Anwärterstelle auf einem Zechenbüro.

Die jugendlichen Bergarbeiter bringen den französischen Neuerungen wenig Interesse entgegen. Solange die Werkshulen und Werkoberschulklassen unter preußischer Verwaltung standen, war den strebsamen Bergleuten nach erfolgreichem Schulbesuch die Anwartschaft auf eine Beamtenstelle mit ausreichender Besoldung und gesicherter Lebensstellung gegeben. Das ist heute leider nicht mehr der Fall. Es ist tief zu beklagen, daß der früher beobachtete starke Andrang befähigter junger Leute zu den bergmännischen Unterrichtsanstalten des Saargebietes so sehr nachgelassen hat. Hoffen wir, daß das bergmännische Schulwesen des Saargebietes recht bald von den Fesseln befreit wird, die seine Entwicklung hemmen, ja sein Weiterbestehen geradezu in Frage stellen.

#### Literatur

- „Der Bergmannsfreund“. Ein Ratgeber zur Bekämpfung der Unfallgefahren im Steinkohlenbergbau. Verlag der Westfälischen Berggewerkschaftskasse, Bochum.
- „Feierschicht“. Ein Buch für junge Berg-, Hütten- und Maschinenleute von A. Kurpius. Verlag Heinrich Handel, Breslau.
- „Bergmännisches Handbuch“ von Karl Nothing. Verlag Wilhelm Knapp, Halle a. d. Saale.

